



Niedersächsisches Institut für historische Küstenfor-  
schung

Postfach 2062, D-26360 Wilhelmshaven

**Niedersächsisches Institut für  
historische Küstenforschung**

An den  
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
LANDESHAUS  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3384

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04421) 915-112

Wilhelmshaven,  
den  
29.09.2014

**Stellungnahme zum  
Entwurf zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes für Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung im  
Anhörungsverfahren des Bildungsausschusses**

**Bezug: Schreiben von O. Schmidt vom 8. September 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Anmerkungen sind aus der Perspektive der archäologischen Forschung formuliert; sie konzentrieren sich deshalb auf jene Punkte, die für die Rekonstruktion der Kultur- und Landschaftsgeschichte von Bedeutung sind, die zum größten Teil auf den in den Bodendenkmälern „archivierten“ Informationen basieren.

**Einführung des deklaratorischen Verfahrens (§ 8)**

Die Rekonstruktion der Besiedlungsgeschichte der norddeutschen und südkandinavischen Länder für die Zeit vor dem hohen Mittelalter fußt nahezu ausschließlich auf den in Böden, Mooren und Gewässern überlieferten Überresten der materiellen Kultur vergangener Kulturen. Entsprechend besteht über die Bedeutung des Schutzes dieses Materials europaweit Einigkeit, wie die Ratifizierung der Konvention von Malta in nahezu allen europäischen Staaten deutlich zeigt.

Nur ein sehr kleiner Teil des archäologischen Erbes Schleswig-Holsteins ist gegenwärtig noch obertägig erhalten bzw. erkennbar. Bei diesen Objekten ist in der Regel eine Begründung des jeweiligen Denkmalwertes im Rahmen eines konstitutiven Verfahrens möglich.

Für den überwiegenden Teil der archäologischen Denkmale, von denen nur noch die im Boden eingebetteten Überreste erhalten sind, gilt dies jedoch nicht; sie werden meist erst infolge von Erdingriffen entdeckt, die meist sukzessive (Landwirtschaft), häufig aber auch unmittelbar zu ihrer Zerstörung führen können (Baumaßnahmen). In diesen Fällen sind sofortige Rettungsmaßnahmen – in der Regel in Form von Prospektionen oder Ausgrabungen – unbedingt und unmittelbar erforderlich. Häufig kann erst bei diesen Arbeiten die historische Bedeutung des jeweiligen Denkmals und damit sein Denkmalwert erkannt und zutreffend beschrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Denkmalpflege unabdingbar, dass archäologische Denkmale sofort mit ihrer Entdeckung in vollem Umfang geschützt und in die Denkmalliste eingetragen werden können. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Eintragung in die Denkmalliste im Rahmen eines deklaratorischen Verfahrens erfolgt. Das gegenwärtig in Schleswig-Holstein noch gültige konstitutive Verfahren erlaubt hingegen erst eine Eintragung in die Denkmalliste, wenn bereits entsprechende Untersuchungen durchgeführt worden sind; häufig also erst, nachdem die Denkmale bereits partiell oder vollständig zerstört worden sind.

Diese Fakten haben dazu geführt, dass das deklaratorische Verfahren bereits in der Mehrzahl der Denkmalschutzgesetze der deutschen Bundesländer festgeschrieben ist (u.a. Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).

Daher ist es sehr zu begrüßen, dass das deklaratorische Verfahren zukünftig auch in Schleswig-Holstein gültig sein soll.

### **Stärkung des Verursacherprinzip (§ 14)**

Ebenfalls dem Standard der Mehrzahl der deutschen Bundesländer und der Staaten Europas entspricht die Festschreibung des Verursacherprinzips zur Finanzierung von archäologischen Untersuchungen, die durch anthropogene Eingriffe in die Substanz der Denkmale ausgelöst werden. Dieses ebenfalls in der Konvention von Malta festgeschriebene Prinzip bildet gegenwärtig nahezu europaweit die Grundlage für die den tatsächlichen Erfordernissen Rechnung tragende Finanzierung professionell durchgeführter Ausgrabungen.

In den ostdeutschen Bundesländern wird das Verursacherprinzip nun seit mehr als 20 Jahren erfolgreich umgesetzt. Dort hat es dazu geführt, dass die archäologische Denkmalpflege zuständigen Behörden ihren Aufgaben auch während der umfangreichen Sanierungs- und Baumaßnahmen infolge der Wiedervereinigung im erforderlichen Maße gerecht werden konnten. Das Verursacherprinzip entlastet somit nicht nur die öffentlichen Haushalte sondern garantiert auch Rechts- und Planungssicherheit für Bürger, Wirtschaft und Behörden.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass in den vergangenen Jahren auch in den alten Bundesländern die Tendenz zu erkennen ist, das Verursacherprinzip in den jeweiligen Denkmalschutzgesetzen zu verankern (z.B. Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen).

Es ist somit zu begrüßen, dass das Verursacherprinzip auch in Zukunft im Denkmalschutzgesetz SI-H. fixiert bleiben soll und dass es zukünftig sogar die Grundlage für die Finanzierung von Untersuchungen durch Sachverständige bilden soll, sofern diese für die Feststel-

lung des Denkmalwerts und der Auswirkungen zukünftiger Maßnahmen auf die Substanz der jeweiligen Denkmale notwendig sind (§13 (6)).

Diese Regelung entspricht auch dem Duktus des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), in dem festgeschrieben ist, dass im Vorfeld von geplanten Maßnahmen auch die zu erwartenden Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter (§ 2 UVP) zu beschreiben sind und das weiterhin festlegt, dass alle für die Beurteilung der Auswirkungen erforderlichen Daten vom Träger des Vorhabens bereitzustellen sind (§ 6 UVP).

### **Schatzregal (§ 15 (2))**

Auch der nun zur Diskussion stehende Entwurf des Denkmalschutzgesetzes enthält ein großes Schatzregal, nachdem alle Funde (1) aus staatlichen Nachforschungen, (2) aus Grabungsschutzgebieten, (3) aus nicht genehmigten Grabungen und Suchen oder (4) von hervorragenden wissenschaftlichen Wert mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes Schleswig-Holstein werden.

Außer bei Funden aus nicht genehmigten Grabungen wird der Finderin oder dem Finder ein Anspruch auf eine angemessene Belohnung zugestanden.

Ist die Entschädigung von Privatpersonen, die einen Fund von herausragender Bedeutung geborgen und an die zuständigen Behörden übergeben haben, noch gut nachvollziehbar, sollte überdacht werden, ob es zielführend ist, auch für die im Verlauf von staatlichen Nachforschungen geborgenen Funde eine Entschädigung zu gewähren. In der Praxis wird routinemäßig vor Beginn staatlicher Nachforschungen, mit dem Grundeigentümer/Pächter ein Pacht- Nutzungs- und Entschädigungsvertrag geschlossen, der die Voraussetzung für den Beginn und die Durchführung der Untersuchungen bildet. Mit Zahlung der in diesen Verträgen festgelegten Entschädigungen sollten die gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt sein, so dass es keinen Grund gibt, nach Abschluss der Grabungen erneut in Verhandlungen über Entschädigungszahlungen einzutreten. Darüber hinaus handelt es sich bei den „Findern“ bei staatlichen Nachforschungen in der Regel um Mitarbeiter staatlicher Institutionen, zu deren Aufgaben die Bergung von Funden gehört. Eine Belohnung ist somit nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die diskutierte Passage entsprechend zu modifizieren.

### **Mit Vorsatz ausgeführte, ungenehmigte Zerstörung und Beschädigung von Denkmalen bzw. ungenehmigte Suche und Ausgrabung als Straftatbestand (§19)**

Weiterhin positiv hervorzuheben ist, dass vorsätzlich ausgeführte Eingriffe in Denkmale ohne die dafür erforderliche Genehmigung zukünftig als Straftat und nicht mehr als Ordnungswidrigkeit gewertet werden sollen. Damit wird konsequent auf die weltweit zunehmende Gefahr der Ausplünderung archäologischer Denkmäler mit Hilfe von Metalldetektoren reagiert, in deren Folge nicht nur die Substanz der Denkmäler zerstört sondern auch kultur- und kunsthistorisch bedeutende Objekte wegen ihres materiellen Wertes illegal in den internationalen Kunsthandel gelangen können. Gemäß dem in Schleswig-Holstein gültigen Schatzregal können in solchen Fällen auch die Straftatbestände der Unterschlagung (§ 246 StGB) und der Hehlerei (§ 259 StGB) erfüllt sein. Bei der illegalen Entnahme von Bodenfunden aus einem

bekanntes Denkmal kann zudem der Straftatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung durch die Schädigung bzw. Zerstörung eines öffentlichen Denkmals (§ 304 StGB) erfüllt sein, so dass eine konsequente Verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

### **Zusammenfassung:**

Mit dem vorliegenden Entwurf hat die schleswig-holsteinische Landesregierung eine Überarbeitung des Denkmalschutzgesetzes erstellt, die in mehreren Punkten eine verbesserte Rechtssicherheit für Bürger, Wirtschaft und Behörden schafft und damit eine deutlich verbesserte Grundlage für den Schutz und die Erhaltung der Kulturdenkmale Schleswig-Holsteins bilden kann.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a 'J' and a '2', likely representing Hauke Jöns.

Prof. Dr. Hauke Jöns